



Justizvollzugsanstalt Freiburg  
Völlig neue Verfahrensregeln

JUSTIZ

## Offene Tore

Politik und Gerichte ringen verzweifelt um eine Reform der Sicherungsverwahrung. Dürfen Täter über das Strafmaß hinaus eingesperrt werden?

Immer wieder fächelt sich Andrea Voßhoff mit ihren Karteikarten Luft zu, aber es ist nicht nur die Hitze im Vortragssaal des Deutschen Richterbunds, die die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ins Schwitzen bringt. Das Thema ist heikel, emotional aufgeladen, und sie vertritt eine Ansicht, die ihrer Parteichefin Angela Merkel nicht gefällt.

Es geht um die Sicherungsverwahrung für rückfallgefährdete Straftäter. Deutschland hat vor Monaten ob seiner Gesetze und seiner Praxis einen unangenehmen Rüffel vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kassiert. Und seitdem diskutieren Politik und Justiz, wie eine Reform aussehen kann, aussehen sollte. Harte Fronten haben sich herausgebildet.

Voßhoff gehört zu jenem Lager, das die Freilassung der Straftäter, die vom Straßburger Urteil profitieren würden, unbedingt verhindern will. Vor Richtern, Anwälten und Rechtspolitikern erläutert sie, warum sie das vom Kabinett bereits gebilligte Eckpunkte-Papier nur als „Ausgangspunkt für weitere Diskussionen und Maßnahmen“ versteht. Warum sie mehr will als die Kanzlerin und weit mehr als Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP). Voßhoff: „Wir müssen auch über die Altfälle reden.“

Soll heißen: mindestens 90 Häftlinge, die nach dem Straßburger Urteil bereits jetzt in Freiheit gehören.

Das Voßhoff-Lager in der Union will eine neue Form der Sicherungsverwahrung und unter neuem Namen: Von „nachträglicher Sicherheitsunterbringung“

ist nun die Rede, von einem „präventiven Ansatz“, „völlig neuen Verfahrensregeln“. Es geht um „Resozialisierung“ und eine „strenge Trennung vom Strafvollzug“. Am Ende bleibt es aber ein Wegsperrn, um „die Schutzlücken schließen zu lassen“, die das Straßburger Urteil in Deutschland gerissen hat.

Es betrifft vor allem jene lang einsitzenden Straftäter, bei denen Sicherungsverwahrung ursprünglich auf maximal zehn Jahre begrenzt war. Diese Obergrenze hatte der Gesetzgeber 1998 gestrichen, nicht nur für Neufälle, sondern auch für bereits verurteilte Täter – ebendiese Rückwirkung hat Straßburg für menschenrechtswidrig erklärt.

Betroffen von dieser Rückwirkung sind außerdem jene knapp 70 Täter, die ab 2004 in „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ kamen: Einer dieser Häftlinge, der Sexualstraftäter Walter H., ist nach einem Entscheid des Bundesgerichtshofs (BGH) schon auf freiem Fuß.

Zwar haben sich einige Oberlandesgerichte (OLG) einer Anwendung des Straßburger Urteils bislang widersetzt. Doch in Hessen und Teilen Nordrhein-Westfalens stehen die Gefängnistore für Straftäter, die sich auf die Zehnjahresfrist berufen können, derzeit praktisch offen:



Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger  
„Kein gangbarer Weg“

- Am vergangenen Dienstag verlangte das OLG Hamm die Entlassung eines 63-Jährigen, der wegen Vergewaltigung und versuchter Vergewaltigung zu neun Jahren Gefängnis verurteilt worden war sowie zu anschließender Sicherungsverwahrung; immerhin erklärte sich der Mann bereit, freiwillig in der sozialtherapeutischen Anstalt zu bleiben, bis seine dort im Jahr 2007 begonnene Behandlung abgeschlossen ist.
- Das OLG Frankfurt setzte Ende Juni den weiter als gefährlich geltenden Gewalttäter Reinhard M. aus der Sicherungsverwahrung auf freien Fuß: M. hatte mit seiner Klage das Straßburger Urteil erst erzwungen. Anfang Juli folgte die Freilassung eines Mannes, der ein Kind missbraucht hatte und deshalb drei Jahre und neun Monate Haft und anschließende Sicherungsverwahrung bekam; zuvor hatte er schon mehrere Vorstrafen verbüßt, davon drei auch wegen Kindesmissbrauchs.

Ob bald weitere Verwahrte entlassen werden, hängt nun auch davon ab, wie schnell Bundespräsident Christian Wulff ein Gesetz ausfertigt, das der Bundesrat vergangenen Freitag verabschiedet hat und die auseinanderdriftende Rechtspraxis vereinheitlichen soll: Danach muss ein Oberlandesgericht, das von der Entscheidung eines anderen abweichen will, die Sache dem Karlsruher Bundesgerichtshof vorlegen; da es schon Beschlüsse für und gegen die Haftentlassungen gibt, käme künftig jeder neue Fall zum BGH.

Auch am Bundesverfassungsgericht wird „fieberhaft“ an einer Entscheidung zu den Altfällen gearbeitet – im Herbst werde man die Sache voraussichtlich beraten. Es sei „extrem schwierig, eine gute Lösung zu finden“, heißt es dazu aus dem Gericht.

Das gilt gleichermaßen für die Politik. Denn auch die „Sicherheitsunterbringung“ der Union hat, wie das Bundesjustizministerium in einer internen Analyse feststellte, mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention ihre Tücken.

Mit Strafe soll die neue Maßnahme nach dem Willen ihrer Erfinder zwar nichts zu tun haben – und so das Rückwirkungsverbot umgehen. Aber auch präventiver Freiheitsentzug ist nach Straßburger Recht im Allgemeinen nur erlaubt, wenn eine ganz konkrete Straftat droht, also Tat, Ort, Zeit und Opfer feststehen. „Das ist überhaupt kein gangbarer Weg“, sagt Leutheusser-Schnarrenberger.

Immerhin, einen kleinen Ausweg haben ihre Fachleute entdeckt: Wenn „im Einzelfall ein seriöses medizinisches Gutachten vorliegt, das den Betroffenen als psychisch krank bezeichnet“, könnte in den Altfällen eine präventive Unterbringung erwogen werden.

DIETMAR HIPPE